



LANDKREIS
FREYUNG-GRAFENAU

Kopie



LANDRATSAMT FREYUNG-GRAFENAU | Postfach 1311 | 94075 Freyung

Gegen Postzustellungsurkunde

Herrn
Erich Stockinger
Waldmühlstr. 16
94146 Hinterschmiding

LANDRATSAMT
FREYUNG-GRAFENAU

Dienstgebäude Königsfeld
Grafenauer Str. 44
94078 Freyung

Tel.: 08551 57-0
Fax: 08551 57-4547

andreas.grimbs@landkreis-frg.de
www.freyung-grafenau.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen	Telefon, Name	Büro-Nr.	Datum
16.03.2023	42-643/172	08551 57-3001 Herr Grimbs	208	12.12.2024

Vollzug der Wassergesetze; Wasserkraftanlage „Waldmühle“ am Windischbach in Herzogsreut, Gemeinde Hinterschmiding

Anlagen

1 Geheft Antragsunterlagen
1 Kostenrechnung

Sehr geehrter Herr Stockinger,

das Landratsamt Freyung-Grafenau erlässt folgenden

B e s c h e i d:

A. Bestehende Benutzungsrechte

Aufgrund der für die Stau- und Treibwerksanlage „Herzogsreuter Mühle“ am Windischbach bestehenden „Realen Mahl- und Sägemühlgerechtigkeit“ ist Herr Erich Stockinger, Waldmühlstr. 16, 94146 Hinterschmiding – im Folgenden als Unternehmer bezeichnet – berechtigt:

- aus dem Windischbach bis zu 0,350 m³/s in den Triebwerkskanal abzuleiten,
- eine Fallhöhe von 4,70 m zu nutzen,
- das ausgeleitete Wasser wieder in den Windischbach einzuleiten.

Diese unbefristeten und widerruflichen Rechte bleiben aufrechterhalten. Die Ausübung dieser Rechte richtet sich von nun an nach den Inhalts- und Nebenbestimmungen in Abschnitt B. dieses Bescheides, mit Ausnahme der Bedingung B. II Nr. 1 (Befristung).

Dienstgebäude Königsfeld
Grafenauer Straße 44
94078 Freyung
Tel.: 08551 57-0
Fax: 08551 57-244
info@lra.landkreis-frg.de

Dienstgebäude Wolfstein
Wolfkerstraße 3
94078 Freyung
Tel.: 08551 57-0
Fax: 08551 57-252

Bankverbindungen:
Sparkasse Freyung-Grafenau
IBAN: DE31 7405 1230 0000 0018 00
BIC: BYLADEM1FRG

Raiffeisenbank Am Goldenen Steig eG
IBAN: DE98 7406 1101 0001 8880 80
BIC: GENODEF1RGS

Allgemeine Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 8:00 – 12:00 Uhr, Do. 13:00 – 16:00 Uhr oder nach Vereinbarung.

www.freyung-grafenau.de



B. Bewilligung (§ 14 WHG)

I. Gegenstand der Bewilligung, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

1. Gegenstand der Bewilligung

Dem Unternehmer wird auf seinen Antrag vom 15.05.2023, hier eingegangen am 22.05.2023, die Bewilligung erteilt,

zur Benutzung des Windischbachs und zwar durch

- Aufstauen des Windischbachs (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG)
- zusätzliches Ableiten von Wasser aus dem Windischbach in den Triebwerkskanal (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG),
- Ableiten von Wasser aus dem Windischbach in die Restwasseranlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG)
- zusätzliches Einleiten von Wasser aus dem Unterwasserkanal in den Windischbach (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG).

2. Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Benutzung dient der Gewinnung von elektrischem Strom für die Einspeisung ins öffentliche Netz.

3. Plan

Der Benutzung liegen die mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 21.07.2023 versehenen Planunterlagen vom 15.05.2023, nach Maßgabe der vom amtlichen Sachverständigen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde, die sich aus den folgenden Unterlagen zusammensetzen:

- Beschreibung
- Übersichtslageplan M 1 : 25.000
- Lageplan M 1 : 5.000
- Amtl. Flurkarte M 1 : 2.000
- Turbine und Turbinenhaus M 1 : 50
- Längsschnitt M 1 : 1.000/100
- Fischaufstiegsanlage
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster
- Bescheinigung für den Netzbetreiber
- Markierter Verlauf des Entwässerungsgrabens
- Fotodokumentation

Da die vorgelegten Unterlagen für die Erteilung der Bewilligung nicht ausreichen, werden die dem Bescheid vom 25.08.1992 zugrundeliegenden Planunterlagen (mit den Vermerken des amtlichen Sachverständigen) und die Unterlagen zum Umgehungsgerinne als Bestandteil dieses Bescheides erklärt.

Die Roteintragungen des amtlichen Sachverständigen vom 21.07.2023 sind zu beachten.

II. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

1. Erlaubnisdauer

Die Erlaubnis wird bis zum 31.12.2052 erteilt.

Sie kann zurückgenommen werden, wenn der Unternehmer mit der beantragten Gewässerbenutzung nicht binnen drei Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Bescheides begonnen hat oder drei Jahre ununterbrochen nicht ausübt oder ihren Umfang erheblich unterschritten hat.

2. Rechtsnachfolge

Die Bewilligung geht mit allen Rechten, Befugnissen und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn die gesamten Benutzungsanlagen übertragen werden und das Landratsamt Freyung-Grafenau dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt.

Für Übergänge kraft Erbrecht bedarf es keiner Zustimmung.

3. Umfang der erlaubten Benutzung

Die Bewilligung gibt die Befugnis:

- zum Aufstauen des Oberwasserkanals am Kraftwerk auf Höhe **802,80 m ü. NN.**,
- zum Ableiten von maximal **410 l/s** Wasser aus dem Windischbach (= 350 l/s –Altrecht- + 60 l/s),
- zum Ableiten von minimal **22 l/s** Wasser aus dem Windischbach in die Restwasseranlage,
- zum Einleiten von **410 l/s** Wasser aus dem Unterwasserkanal in den Windischbach.

Jede willkürliche, ungleichmäßige Ausnutzung des natürlichen Zuflusses (Schwellbetrieb) ist unzulässig.

Der Unternehmer hat im Einflussbereich seiner Anlage einen Wasserentzug aus Gründen des Gemeinwohls entschädigungslos zu dulden.

4. Restwasserabfluss

4.1 Aus dem Windischbach dürfen bis zu **410 l/s** Wasser abgeleitet werden. Dabei ist stets ein kontrollierbarer Mindestrestwasserabfluss von **22 l/s** über das Umgehungsgerinne in das Mutterbett des Windischbachs einzuleiten.

4.2 Dem Unternehmer obliegt die Eigenüberwachung seiner Triebwerksanlage.

Insbesondere sind die Vorrichtungen die die Restwasserabgabe und den freien Fischzug gewährleisten, stets in funktionstüchtigem Zustand zu halten. Um dies nachweislich zu gewährleisten, ist eine tägliche Kontrolle mit entsprechender Dokumentation erforderlich.

5. Höhenmaße

Die Höhenmaße, auch die bereits bestehenden, sind ständig zur Einsicht freizuhalten und zu warten. Die Setzung weitere Höhemarken oder eines Eichpfahls wird vorbehalten.

6. Unterhaltung

Der Unternehmer hat die Wasserkraftanlage und die zugehörigen Einrichtungen im bewilligten Zustand zu erhalten.

Dem Unternehmer obliegt die Unterhaltungslast für anlagenbedingte Schäden im Einflussbereich der Wasserkraftanlage

- von der Brücke der FRG 14
- und bis 20 m unterhalb der Einmündung des Unterwasserkanals.

7. Anzeigespflicht

Beginn und Ende von Unterhaltungsmaßnahmen und anderen Arbeiten sind dem Landratsamt Freyung-Grafenau und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zwei Wochen vorher anzuzeigen.

8. Sonstige Auflagen

8.1 Ablagern der Räumgutes, Treibzeug

Das bei der Unterhaltung des Gewässers, des Triebwerkskanals und der Seitengewässer anfallende Räumgut ist ordnungsgemäß aus dem Gewässer zu entnehmen und auf geeigneten Plätzen gewässernah abzulagern. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass geeignete Ablagerungsplätze bereitstehen. Der Unternehmer darf Ablagerungen, auch schlammiger Art, im Triebwerkskanal nicht dadurch beseitigen, dass er sie in das Gewässer abführt.

Ankommendes Treibzeug muss, wenn es sich an der Wehranlage, Oberwasser und am Rechen festsetzt, so rechtzeitig und schadlos beseitigt werden, dass kein Aufstau über das Stauziel eintritt oder der Oberwasserkanal im Bereich des Rechens überläuft. Der Gefahr einer Verklausung ist durch verstärkte Kontrolle bei Hochwässern vorzubeugen.

Das Treibzeug darf nicht in das Gewässer eingebracht werden, um die Gefahr der Verklausung der Verrohrung nicht zu erhöhen.

8.2 Hochwasserabführung

Die Entnahmeanlage am Windischbach ist so zu betreiben, dass keine Hochwässer in der Triebwerksanlage auftreten und der Triebwerkskanal nicht überlastet wird.

8.3 Eistrift

Der Unternehmer hat für eine möglichst schadlose Regelung bei Vereisung des Gewässers (Beseitigung der Eisversetzung u. dgl.), insbesondere im Interesse eines ungehinderten Wasserabflusses zu sorgen.

8.4 Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei

8.4.1 Bei unvermeidbaren Stauabsenkungen aus Anlass von Erhaltungs-, Unterhaltungs- oder Ausbaumaßnahmen ist der Fischereiberechtigte mindestens 10 Tage vorher zu verständigen.

8.4.2 Die Turbine muss wirksame Ölfänger oder wasserdichte Selbstschmierer haben. Andere Schmierstellen sind so zu bedienen, dass keine Schmiermittel in die Wasserläufe gelangen können.

8.4.3 Die bestehende Fischaufstiegsanlage ist umgehend freizuschneiden und dauerhaft zu unterhalten.

8.4.4 Der durch die Überfahrt in der Restwasserstrecke verursachte Absturz ist bis spätestens drei Monate nach Unanfechtbarkeit der Bewilligung zu beseitigen. Hierzu ist das vorhandene Rohr durch ein Rohr mit einem größeren Durchmesser zu ersetzen und in die Gewässersohle einzubinden.

8.5 Betreten der Anlage

Zum Zwecke der Erholung in der freien Natur und der Ausübung des Gemeingebrauchs und der Fischerei hat der Unternehmer Fußgängern das Betreten der Ufer, des Baches und des Triebwerkskanals außerhalb des unmittelbaren Bereichs der Stau- und Kraftwerksanlagen auf eigene Gefahr zu gestatten, soweit es der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage, insbesondere die Sicherheitsverhältnisse zulassen. Der Unternehmer kann durch Schilder auf den Haftungsausschluss hinweisen.

8.6 Statistische Angaben

Der Unternehmer hat die vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz jeweils verlangten statistischen Angaben über den Kraftwerksbetrieb zu machen.

8.7 Vorbehalt

Weitere Bedingungen und Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

Dies betrifft insbesondere die Forderung der Errichtung einer Fischabstiegsanlage, sofern seitens der Wasserwirtschaftsverwaltung hierzu ausreichend gesicherte Erkenntnisse und rechtssichere Vorgaben vorliegen.

III. Art, Maß und Umfang der Duldungspflicht des Freistaates Bayern als Gewässereigentümer

Die Duldung des Freistaates Bayern für die bewilligte Benutzung des Windischbachs richtet sich nach den folgenden weiteren Bedingungen und Auflagen:

1. Umfang der Duldungspflicht

Die Duldungspflicht des Freistaates Bayern erstreckt sich nur auf den Windischbach von 30 m oberstrom der Ausleitungsstelle des Wehres (Brücke FRG 14) bis 20 m unterstrom der Einleitungsstelle. Der Unternehmer erwirbt durch diesen Bescheid nicht das Recht, andere staatliche Grundstücke in irgendeiner Weise zu benutzen. Die Anlagen, die der Unternehmer zur Ausübung der erlaubten Benutzung auf dem Gewässergrundstück errichtet, sind nicht Bestandteil dieses Grundstücks.

2. Freistellung von Haftungen

Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die die Anlagen des Unternehmers durch Naturereignisse, bauliche Maßnahmen des Staates oder durch Anlagen, die Behörden des Staates gestatten oder anordnen, erleiden sollten.

3. Mängel am Gewässer

Der Freistaat Bayern haftet nicht für Mängel der Gewässer, die der erlaubten Benutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.

4. Gewässergrundstücke

Sofern gemäß Art. 7 BayWG dem Freistaat Bayern Gewässerflächen zuwachsen, hat der Unternehmer alle die mit dem Übergang, der Vermessung und Vermarkung der Grundstücke zusammenhängenden Kosten zu tragen.

5. Wassernutzungsgebühr

Für die Benutzung der staatseigenen Gewässer durch die Anlage des Unternehmers wird nach derzeit geltenden Vorschriften keine Wassernutzungsgebühr erhoben. Die Festsetzung einer Wassernutzungsgebühr oder eines Entgeltes für die Gewässerbenutzung bleibt für den Fall vorbehalten, dass eine Gebühr- oder Entgeltfestsetzung zulässig ist.

B. Kostenentscheidung

1. Die Kosten des Verfahrens hat der Unternehmer zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 469,20 festgesetzt. Die erstattungsfähigen Auslagen betragen 817,11 € (Gutachten WWA 813,00 €, PZU: 4,11 €). Unter der Voraussetzung, dass eine Vorauszahlung von 813,00 € geleistet wurde, verbleibt eine Restzahlung von 473,31 €.

G r ü n d e:

1. Sachverhalt

Die offensichtlich seit unvordenklichen Zeiten bestehende „Herzogsreuter Mühle“, jetzt „Waldmühle“ genannt, wurde zuletzt mit Bescheid des Landratsamtes Freyung-Grafenau vom 28.01.1993 wasserrechtlich behandelt. Die erteilte Bewilligung war bis zum 31.12.2022 befristet.

Mit Schreiben des Landratsamtes vom 17.12.2013 wurde die Herstellung der Durchgängigkeit mittels eines Umgehungerinnes (Fischaufstiegshilfe) mit einer Länge von ca. 50 m in den Wiesengraben dokumentiert und für den Netzbetreiber bestätigt.

1.1 Unternehmen

Herr Erich Stockinger beantragt die wasserrechtliche Gestattung für den Weiterbetrieb seiner Wasserkraftanlage im bereits bestehenden Umfang.

Damit einhergehend sind folgende Benutzungstatbestände:

- a) Aufstau des Windischbachs auf eine Wasserspiegelhöhe von max. 802,80 m ü. NN (=OK Wehr)
- b) Ableiten der Mindestwassermenge von mind. 22 l/s über die Restwasseröffnung in den Windischbach
- c) Ableiten und Nutzen von bis zu 0,410 m³/s Wasser aus dem Windischbach
- d) Wiedereinleiten derselben Wassermenge nach der energetischen Nutzung in den Windischbach.

Die Anlage liegt im Bereich der Ortschaft Herzogsreut in der Gemeinde Hinterschmiding am Windischbach. Der Windischbach mündet im weiteren Verlauf in den Saußbach.

Die Wasserkraftanlage wird vom Windischbach gespeist.

1.2 Ablauf des wasserrechtlichen Verfahrens

1.2.1 Antragstellung

Herr Erich Stockinger, Waldmühlstr. 16, 94146 Hinterschmiding, hat beim Landratsamt Freyung-Grafenau am 22.05.2023 Antragsunterlagen zur Erteilung einer Bewilligung für den Weiterbetrieb seiner Wasserkraftanlage eingereicht.

1.2.2 Bekanntmachung, Auslegung

Die Planunterlagen waren gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. mit Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG in der Zeit vom 14.09.2023 – 16.10.2023 bei der Gemeinde Hinterschmiding mit der Maßgabe zur Einsicht ausgelegt, dass Einwendungen bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist zu erheben sind. Die Auslegung war gemäß Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG ortsüblich bekannt gemacht worden. Gemäß Art. 27 a BayVwVfG wurde die Bekanntmachung und der Inhalt der Planunterlagen auch auf der Internetseite des Landkreises Freyung-Grafenau veröffentlicht.

1.2.3 Gutachten der Sachverständigen, Äußerungen beteiligter Behörden, Einwendungen

Im Zuge des Verfahrens wurden das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern, die Untere Naturschutzbehörde, die Immobilien Freistaat Bayern, die Industrie- und Handelskammer (IHK) Niederbayern, der Bezirksfischereiverein Wolfstein und die Gemeinde Hinterschmiding gehört.

Die Fachberatung für Fischerei führt in der Stellungnahme 01.09.2023 aus, dass die Nutzung von bestehenden Gräben für die Herstellung der Durchgängigkeit grundsätzlich nicht dem Stand der Technik entspreche. Der Einstieg für die Fischaufstiegsanlage sei nur beschränkt auffindbar. Insoweit wurde empfohlen, das Gewässerbett ab dem Turbinenablauf bereits als Fischaufstiegsanlage zu betrachten und entsprechend zu gestalten. Die bestehende Fischaufstiegsanlage erfülle die Anforderungen der geltenden Regelwerke nicht. Der bestehende Wiesengraben solle als Fischaufstiegsanlage aufgegeben und stattdessen durch eine deutlich kürzere Anlage zwischen Turbinenauslauf und Oberwasser erstellt werden. Zudem sei der Rechenabstand zum Fischschutz entsprechend anzupassen und der Fischabstieg zu gewährleisten. Insgesamt wurde festgestellt, dass das vorliegende Durchgängigkeitskonzept aus fischereifachlicher Sicht die Anforderungen an die fischökologische Durchgängigkeit und den Schutz der Fischpopulation nicht in ausreichenden Maße erfülle.

Das Vorbringen der Fachberatung für Fischerei wurde dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf als amtliche Sachverständigen zur Stellungnahme vorgelegt. Diese führt mit E-Mail vom 11.01.2024 aus, dass bereits bei einer Ortseinsicht mit der Fachberatung für Fischerei am 22.08.2022 einvernehmlich festgelegt

worden sei, dass aufgrund der örtliche Gegebenheiten die Durchführung eines Abflussversuches nicht sinnvoll sein und die Restwassermenge von 22 l/s ausreichend sei. Weitere über die beim Termin vom 22.08.2022 hinausgehende Forderungen seien aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht nachvollziehbar. Diese können auch nicht durch einen Wechsel in der Sachbearbeitung bei der Fachstelle begründet werden.

Die Immobilien Freistaat Bayern hat in der Stellungnahme vom 14.09.2023 im Wesentlichen auf die Ausführungen der Fachberatung für Fischerei verwiesen und um Beteiligung des Bezirksfischereivereins Wolfstein e. V. als Pächter des staatlichen Fischereirechtes gebeten. Mit Schreiben vom 09.01.2024 wurde der BFV Wolfstein beteiligt und Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Unterlagen und Erhebung von Einwendungen gegeben. Seitens des BFV erfolgte keine Rückmeldung. Insoweit ist davon auszugehen, dass keine Einwendungen bzgl. der Weiterbewilligung bestehen.

Die Untere Naturschutzbehörde hat in der Stellungnahme vom 22.11.2023 im Wesentlichen auf die Ausführungen der Fachberatung für Fischerei verwiesen und hat insbesondere die Funktion des bestehenden Umgehungsgerinnes in Frage gestellt. Zudem sei der Fischabstieg nicht gewährleistet.

Die IHK hat in der Stellungnahme vom 01.09.2023 nach eingehender Prüfung von energie- und volkswirtschaftlichen Aspekten, sowie dem Einfluss auf den Klimawandel, das Vorhaben als wichtigen Bestandteil zur regionalen Energieerzeugung eingestuft und die vollumfängliche Genehmigung empfohlen.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Allgemeines, Zuständigkeit, Rechtgrundlagen

Für bestehende Wasserkraftanlage „Waldmühle“ des Unternehmers als Ausleitungskraftwerk besteht ein Altrecht für das Ableiten von bis 0,350 m³/s, für eine Fallhöhe von 4,70 m und für das Wiedereinleiten des ausgeleiteten Wassers. Zudem wurde zuletzt mit Bescheid vom 28.01.1993 die Bewilligung erteilt für das Aufstauen des Oberwasserkanals auf 802,80 m ü. NN, das Ableiten von bis zu 0,410 m³/s und das Ableiten von 0,022 m³/s in das Mutterbett bewilligt.

Mit Schreiben des Landratsamtes Freyung-Grafenau vom 17.12.2013 wurde die Herstellung der Durchgängigkeit mittels eines Umgehungsgerinnes (Fischaufstiegsanlage) mit einer Länge von ca. 50 m in den Wiesengraben dokumentiert und für den Netzbetreiber bestätigt.

Nachdem die Bewilligung bis zum 31.12. 2022 befristet war, bedarf der Unternehmer der erneuten wasserrechtlichen Gestattung gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4 sowie §§ 10 bis 15 WHG.

Die Fachstellen haben das Vorhaben wie folgt beurteilt:

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf:

Mit dem Beschluss des Bayerischen Energiekonzepts „Energie innovativ“ durch den Ministerrat am 24.05.2011 sollen die noch vorhandenen Wasserkraftpotentiale verstärkt genutzt und umweltverträglich ausgebaut werden. Die Zielsetzungen des Bayerischen Energiekonzepts sind bei der Genehmigung von

Wasserkraftanlagen zu berücksichtigen. Bei der Ausübung des wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungs-
ermessen (§ 12 Abs. 2 WHG) sind die Belange der Stromerzeugung aus regenerativen Energien sachge-
recht und ihrer Bedeutung und Funktion entsprechend zu beachten. Gewässerbewirtschaftung bedeutet
nicht nur Schutz der Gewässer, sondern auch Nutzung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit (§ 6
Abs. 1 Nr. 3 WHG). Die Nutzung der Wasserkraft dient grundsätzlich dem Wohl der Allgemeinheit.

Nach den Feststellungen des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf können die zwingenden wasserwirt-
schaftlichen Anforderungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG) an die Wasserkraftnutzung aus wasserwirtschaftli-
cher Sicht erfüllt werden.

- *Ausreichende Mindestwasserführung (§ 33 WHG)*

Für viele wasserlebende Tiere stellt die Ausleitungsstrecke und das alte Wehr derzeit eine un-
überwindbare Barriere dar. Damit sinkt die Anpassungs- und Regenerationsfähigkeit der aquati-
schen Lebensgemeinschaften oberhalb und unterhalb der Ausleitungsstrecke und der Wehran-
lage.

Das wesentlich durch die Gewässer mitgeprägte Landschaftsbild ist in einem Erholungsraum wie
dem Bayerischen Wald mit zu berücksichtigen (landschaftliches Vorbehaltsgebiet/Regionalplan
Region 12). Im Landesentwicklungsplan Bayern wird gefordert, dass in Ausleitungsstrecken das
Restwasser so bemessen werden soll, dass sich naturnahe Fließgewässerlebensgemeinschaften
entwickeln können.

Die Wasserwirtschaftsverwaltung ist bei Wasserausleitungen von Wasserkraftanlagen grundsätz-
lich an die „Handlungsanleitung Mindestwasser“ des Bayerischen Staatsministeriums für Um-
welt- und Verbraucherschutz gebunden.

Jedoch kam man im Rahmen der Vorgespräche zum Wasserrechtsantrag am 22.08.2022, ge-
meinsam mit der Fachberatung für Fischerei, zu dem Entschluss, dass die Durchführung eines
Mindestwasserversuchs aufgrund der vorherrschenden Gegebenheiten (Ausleitungsstelle einge-
engt und geradlinig) nicht verhältnismäßig wäre. Am Tag der Ortseinsicht wurde die Restwasser-
menge von 22 l/s ordnungsgemäß abgegeben. Die Ausleitungsstelle wurde gemeinsam begut-
achtet und vor Ort wie folgt beurteilt:

- Die bestehende Restwassermenge von knapp 6/12 MNQ = 22 l/s ist ausreichend
- Der durch die Überfahrt verursachte Absturz muss beseitigt werden (Austausch durch ein größeres Rohr welches in die Gewässersohle eingebunden wird)
- Das Umgehungsgerinne, welches als Fischaufstiegsanlage dient, muss freigeschnitten werden.

Aus gewässerökologischen Gründen wird daher für die bestehende Anlage eine Restwasserab-
gabe von mindestens 14 l/s zum Erhalt der naturraumtypischen Abflussverhältnisse und Bio-
zönose für erforderlich gehalten.

Die Anforderungen des § 33 WHG sind damit erfüllt.

- *Sicherstellung der Durchgängigkeit (§ 34 WHG)*

Für viele wasserlebende Tiere stellt die Ausleitungsstrecke derzeit eine unüberwindbare Barriere dar (s. auch obige Ausführungen zur Mindestwassermenge).

Die Durchgängigkeit eines Gewässers hat für seine ökologische Funktionsfähigkeit und hydro-morphologische Entwicklung große Bedeutung.

Es ist bereits eine Fischwanderhilfe vorhanden, welche an den natürlichen Gewässerverlauf (Umgehungsgerinne) angelehnt errichtet und von den Fachstellen abgenommen wurde.

Das vorhandene Umgehungsgerinne ist zu unterhalten um die Durchgängigkeit dauerhaft zu gewährleisten.

Die Anforderungen des § 34 WHG sind somit erfüllt.

- *Schutz der Fischpopulation (§ 35 WHG)*

Gemäß § 35 WHG darf die Nutzung von Wasserkraft nur zugelassen werden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werde. Eine Maßnahme zum Schutz der Fischpopulation ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass die Reproduzierbarkeit der Arten durch die Wasserkraftnutzung gewährleistet bleibt (Populationsschutz). Dies bedeutet insbesondere, dass die Vorkommenshäufigkeit einzelner oder mehrerer Arten durch die Wasserkraftnutzung nicht erheblich gemindert wird. Ein absoluter Schutz vor jeglichen Fischschäden (Individuenschutz) wird dadurch nicht gefordert. Es soll jedoch sichergestellt werden, dass Fische bei ihrer Wanderung die Wasserkraftanlage grundsätzlich unbeschadet überwinden können. Dies gilt sowohl für aufsteigende wie auch absteigende Wanderfische.

Nach einer im Entwurf vorliegenden Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz zum Vollzug des Wasserrechts bei Genehmigung von Wasserkraftanlagen ist bei Anlagen unter 500 kW Leistung mit konventioneller Wasserkraft- bzw. Turbinentechnik bei der Rechenanlage ein lichter Stababstand von $d = 20 \text{ mm}$ und eine Anströmgeschwindigkeit von $v \leq 0,5 \text{ m/s}$ zu fordern.

Derzeit ist ein Rechen mit 15 mm Stababstand am Wasserschloss eingebaut. Die Anströmgeschwindigkeit liegt bei unterhalb 0,5 m/s.

Die Anforderungen des § 35 WHG sind damit erfüllt.

- *Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach WRRL (§ 27 WHG)*

Das Verschlechterungsverbot fordert, dass Zustand durch evtl. Maßnahmen am Gewässer nicht verschlechtert wird.

Bei Einhaltung der geplanten Restwasserabgabe vom mindestens 22 l/s an der Restwasseröffnung kann davon ausgegangen werden, dass keine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands eintritt.

Das Verbesserungsgebot fordert, dass etwaige Maßnahmen an einem Gewässer zukünftige Verbesserungsplanungen nicht behindern oder gar unmöglich machen. Die vorgelegte Planung hat keine nachteiligen Auswirkungen auf den „Verbesserungsgedanken“.

Die Anforderungen des § 27 WHG sind damit erfüllt.

- *Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG)*

Da spürbare nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf wasserwirtschaftliche Belange nicht zu erwarten sind, wird das Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht als geringfügiger Eingriff in das Allgemeinwohl gewertet. Damit ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten.

Gewässerbewirtschaftung bedeutet allerdings nicht nur Schutz der Gewässer, sondern auch Nutzung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 WHG). Die Nutzung der Wasserkraft dient grundsätzlich dem Wohl der Allgemeinheit.

Die Anforderungen des § 6 WHG sind damit erfüllt.

Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern:

Die Fachberatung für Fischerei führt aus, dass die Nutzung von bestehenden Gräben für die Herstellung der Durchgängigkeit grundsätzlich nicht dem Stand der Technik entspreche. Der Einstieg für die Fischaufstiegsanlage sei nur beschränkt auffindbar. Die bestehende Fischaufstiegsanlage erfülle die Anforderungen der geltenden Regelwerke nicht. Der bestehend Wiesengraben solle als Fischaufstiegsanlage aufgegeben und stattdessen durch eine deutlich kürzere Anlage zwischen Turbinenauslauf und Oberwasser erstellt werden.

Zudem sei der Rechenabstand zum Fischschutz entsprechend anzupassen und der Fischabstieg zu gewährleisten. Insgesamt wurde festgestellt, dass das vorliegende Durchgängigkeitskonzept aus fischereifachlicher Sicht die Anforderungen an die fischökologische Durchgängigkeit und den Schutz der Fischpopulation nicht in ausreichenden Maße erfülle.

Immobilien Freistaat Bayern:

Als Inhaber des staatlichen Fischereirechts hat die Immobilien Freistaat Bayern im Wesentlichen auf die Ausführungen der Fachberatung für Fischerei verwiesen.

Naturschutzreferent am Landratsamt Freyung-Grafenau

Die Untere Naturschutzbehörde hat ebenfalls im Wesentlichen auf die Ausführungen der Fachberatung für Fischerei verwiesen.

Industrie- und Handelskammer Niederbayern

Die IHK hat, nach eingehender Prüfung von energie- und volkswirtschaftlichen Aspekten, sowie dem Einfluss auf den Klimawandel, das Vorhaben als wichtigen Bestandteil zur regionalen Energieerzeugung eingestuft und die vollumfängliche Genehmigung empfohlen.

Hinsichtlich dem **Klimaschutz** wird darauf hingewiesen, dass bei der Stromerzeugung mit der Wasserkraftanlage praktisch keine Treibhausgasemissionen anfallen. Nach Berechnungen der IHK ergibt sich bei der Waldmühle bei einer Jahresleistung von 95.000 kWh und einer Genehmigungsdauer von 30 Jahren eine Einsparung von 460.000 Euro an Klimafolgeschäden.

Unter Betrachtung der **energiewirtschaftlichen Aspekte** kann die Waldmühle bei einem Strombedarf von rund 3.196 kWh pro Haushalt und Jahr, rund 30 Haushalte versorgen. Durch die vorrangige Erzeugung von Energie in sonnenarmen Zeiten, ist der Betrieb der Anlage zudem einer grundlastfähigen Energiebereitstellung förderlich. Die Wasserkraftanlage unterstützt durch die grundlastfähige Stromerzeugung die Energieversorgung auf kommunaler Ebene. Der mit dem Kraftwerk erzeugte umwelt- und klimafreundliche Strom wird in das öffentliche Netz eingespeist und trägt damit zur öffentlichen Energieversorgung und Daseinsvorsorge bei.

Aus regionaler, sowie aus übergeordneter bayerischer Sicht ist der Betrieb der WKA geboten. Sie dient dem Ziel der Klimaneutralität Bayern und trägt insbesondere dazu bei das vorhandene Wasserkraftpotential Bayerns zu nutzen. Das Potenzial der regionalen Stromerzeugung mit Wasserkraft vollständig zu nutzen, ist mit Blick auf den enorm hohen Bedarf für regenerativen Strom, bei gleichzeitig begrenztem Ausbaupotential in Bayern insgesamt geboten und liegt per gesetzlichen Regelungen im überragendem öffentlichen Interesse.

Zur Entscheidung über den vom Unternehmer gestellten Antrag ist das Landratsamt Freyung-Grafenau gemäß Art. 63 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Nach § 12 WHG ist die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung grundsätzlich nur zulässig, wenn keine schädlichen, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden. Ist zu erwarten, dass die Gewässerbenutzung auf das Recht eines Dritten nachteilig einwirkt und erhebt dieser Einwendungen, so darf die Gestattung nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden. Die Erteilung der Gestattung steht im Übrigen im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass der Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage „Waldmühle“ mit den bisher bestehenden und weiterhin beantragten Benutzungstatbeständen –unter Auflagen und Nebenbestimmungen- erlaubt werden kann.

Die in den §§ 33 bis 35 WHG und § 6 Abs. 1 WHG sowie §§ 27 – 31 WHG bestimmten wasserwirtschaftlichen Ziele, welchen Wasserkraftanlagen zu entsprechen haben, werden erfüllt. Irreversible Schäden für die Fischpopulation waren beim bisherigen Betrieb nicht zu erkennen und werden danach auch in Zukunft nicht zu erwarten sein.

Gemäß § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbaren Energien (EEG 2023) liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Gleichlautend stärkt Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayKlimaG die Bedeutung der erneuerbaren Energien auch im Landesrecht. Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayKlimaG bezieht sich dabei auf alle Formen der erneuerbaren Energien. Damit sind die Belange der erneuerbaren Energien bei Entscheidungsspielräumen mit einem deutlich höheren Gewicht als andere Belange zu berücksichtigen.

Das Vorhaben zur Erzeugung klimaneutralen Stroms liegt im überragenden öffentlichen Interesse.

Bei der vorzunehmenden Abwägung der Folgen des Weiterbetriebes der Wasserkraftanlage überwiegt das öffentliche Interesse an der Erzeugung klimaneutralen Stroms eindeutig die vorgebrachten fischereilichen Belange. Zumal seitens des Fischeiberechtigten keinerlei Bedenken oder Einwendungen gegen die Bewilligung des Weiterbetriebes der Wasserkraftanlage erhoben wurden.

2.2 Begründung der weiteren Inhalts- und Nebenbestimmungen

Gegenstand, Zweck und Plan der Benutzung sowie eine Beschreibung der Anlage sind in Abschnitten A. und B. festgelegt.

Die Erlaubnis musste an Inhalts- und Nebenbestimmungen geknüpft werden, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten bzw. auszugleichen. Sie haben ihre Rechtsgrundlage in § 13 WHG.

Zur Rechtsklarheit war unter Abschnitt B. II. Nr. 2 des Bescheides eine Bestimmung über die Rechtsnachfolge aufzunehmen.

Der Umfang der erlaubten Benutzung, in Abschnitt B. II. Nr. 3 festgelegt, stellt sicher, dass das biologische Leben erhalten werden kann und auch sonstige öffentliche Interessen gewahrt bleiben.

Die erfolgte Übertragung der Unterhaltung des Windischbachs im Bereich der Wasserkraftanlage beruht auf dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen und ist insoweit gerechtfertigt, als diese der verbesserten Anlagennutzung dient und der Unterhaltungsaufwand durch die Errichtung und den Betrieb verursacht wird (Art. 22 Abs. 3 BayWG).

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wurden in Abschnitt B. II. Nr. 8.7 weitere Auflagen vorbehalten.

Die Bedingungen und Auflagen unter Abschnitt A. Nr. III des Bescheides waren zur Festlegung des Umfangs der Duldungspflicht des Freistaates Bayern als Gewässereigentümer aufzunehmen (§ 4 Abs. 4 WHG).

2.3 Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG). Ansatz und Höhe der Gebühren sind gestützt auf Art. 6 KG i.V. mit Tarif-Nr. 8.IV.0/Tarif-Stellen 1.1.1.1 (Entnehmen und Ableiten) und 1.1.2.1 (Aufstauen und Absenken und 1.1.4.7 (Einleiten) sowie Tarifstelle Nr. 8.IV.0/3.2 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Die Erhebung der Auslagen beruht auf Art. 10 KG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg**

**Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

H ö c h e r l